

Allgemeine Information

Beitragshebung im Wasser- und Bodenverband Westensee

Der Wasser- und Bodenverband Westensee ist zuständig für den Wasserabfluss in seinem Verbandsgebiet und **unterhält die Gewässer**, die in seinem Anlagenverzeichnis beschrieben sind. Die Gewässer führen das gleichmäßig auf alle Grundstücke fallende Niederschlagswasser schadlos ab. **Mitglieder des Verbandes** sind nach der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Westensee sowie der gesetzlichen Bestimmungen des Wasserverbandsgesetzes (WVG) **die jeweiligen Eigentümer aller Grundstücke**, die sich in seinem Verbandsgebiet befinden.

Als Eigentümer Ihres Grundstückes in der Ortslage Ihrer Gemeinde sind Sie somit Mitglied im Wasser- und Bodenverband Westensee. Diese Mitgliedschaft beruht nicht auf Freiwilligkeit, sondern besteht Kraft Gesetzes.

Es ist rechtlich unumstritten, dass alle Grundstücke von der Gewässerunterhaltung einen Vorteil haben. Hierbei ist es unerheblich, ob das Wasser direkt in einen Graben eingeleitet wird oder in den Untergrund versickert.

Beiträge

Die Kosten für die innere Organisation des Verbandes sowie die Unterhaltung der Anlagen (Gewässer) sind nach dem WVG in Verbindung mit dem Landeswasserverbandsgesetz (LWVG) von allen Mitgliedern durch Beiträge aufzubringen.

Aus diesem Grunde ist der Wasser- und Bodenverband Westensee gehalten, alle Mitglieder künftig direkt zu Beiträgen zu veranlassen.

Die Beitragshebung wurde durch öffentlich-rechtlichen Vertrag dem Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen übertragen, der im Namen und Auftrag des Wasser- und Bodenverbandes Westensee tätig wird.

Der Beitrag gliedert sich auf in einen **Grundbeitrag pro Mitglied** (§ 21 Abs. 1 Ziff. 1 LWVG) und einen Flächenbeitrag (§ 21 Abs. 1 Ziff. 2 ff. LWVG). Der Flächenbeitrag wird jedoch für Flächen von unter 5.000 qm nicht erhoben.

Hinweis

Unberührt von dieser Beitragshebung sind die Gebühren, die Hauseigentümer für die Wasserableitung von befestigten Flächen und von häuslichem Abwasser (Klärwasser) für die Benutzung dieser Anlagen an die Gemeinde zahlen.

Kontakt für Rückfragen

Sollten Sie Rückfragen haben, wird der Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen, 0481 / 68 08-0 gerne weitere Auskünfte erteilen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ernst-Wilhelm Emken
Verbandsvorsteher

Auszug § 21 Beitragserhebung, Maßstab für Verbandsbeiträge (zu § 30 WVG)
vom 13. Dezember 2007, GVOBl. Schl.-H. S. 499

(1) Der Unterhaltungsaufwand für die Erfüllung der Unterhaltungspflicht nach § 40 LWG ist auf die Mitglieder der Wasser- und Bodenverbände nach folgenden Beitragsmaßstäben umzulegen:

1 Grundbeitrag

Für die allgemeinen Vorteile von der Gewässerunterhaltung im Sinne von § 43 Abs. 1 Satz 2 LWG und für die allgemeine Verwaltungstätigkeit zur Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der Unterhaltungsarbeiten **wird für alle Mitglieder ein pauschaler Grundbeitrag in gleicher Höhe erhoben**. Die Höhe des Grundbeitrages wird durch Haushaltssatzung bestimmt.

2 Flächenbeitrag

Für Grundflächen mit einer Flächengröße von mehr als 0,5 ha wird ein zusätzlicher Flächenbeitrag für die allgemeinen Vorteile von der Gewässerunterhaltung im Sinne von § 43 Abs. 1 Satz 2 LWG erhoben.

Die Höhe des Flächenbeitrags beträgt 1 Beitragseinheit/ha

3 Zuschläge zum Grund- und Flächenbeitrag

3.1 für Grundflächen, die je nach den Umständen des Einzelfalles Vorteile von der Gewässerunterhaltung haben, die über die in Nummer 1 und 2 genannten Vorteile hinausgehen

3.1.1 für Grundflächen im Vorteilsgebiet je nach Größe des Vorteils 0,1 bis 1,0 Beitragseinheiten/ha

3.1.2 durch das Einleiten von gesammeltem Schmutzwasser 0,5 bis 3,0 Beitragseinheiten je angefangene 3.000 m³/ha

3.1.3 durch das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser 0,2 bis 5,0 Beitragseinheiten je ha angeschlossenes Einzugsgebiet

3.2 für Grundflächen, die die Unterhaltung erschweren durch Anlagen im Sinne von § 40 Abs. 1 Nr. 3 LWG 1 bis 8 Beitragseinheiten

4 Abschläge vom Flächenbeitrag für Grundflächen, die sich auf den Wasserhaushalt besonders vorteilhaft auswirken oder deren eigener Vorteil besonders gering ist

4.1 Waldflächen je nach Größe der Gesamtwaldfläche im Einzugsgebiet 0,3 bis 0,5 Beitragseinheiten/ha

4.2 Seeflächen, sofern der Flächenanteil sämtlicher Seen im Einzugsgebiet bis zu 10 % beträgt 0,6 bis 0,9 Beitragseinheiten/ha

4.3 Naturschutzgebiete, soweit sie nicht unter Nummer 5 fallen sowie Moore, Sümpfe, Brüche, Quellbereiche, Verlandungsbereiche stehender Gewässer, Heiden, Dünen, Salzwiesen und Brackwasserröhrichte, Auwälder, stehende Kleingewässer, Trockenrasen und Staudenfluren, sofern die Beitragspflichtigen die Voraussetzungen für die Abschläge nachweisen 0,4 Beitragseinheiten/ha

Das Gleiche gilt für die übrigen Biotope im Sinne

von § 25 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 des Landesnaturschutzgesetzes, soweit sie nach § 25 Abs. 5 des Landesnaturschutzgesetzes kartiert worden sind.

5 Freistellung

Von der Beitragspflicht freigestellt sind

5.1 Seeflächen, sofern der Flächenanteil sämtlicher Seen im Einzugsgebiet mehr als 10 % beträgt und

5.2 die in den Nummern 4.1 und 4.3 genannten und nachgewiesenen Flächen und Naturschutzgebiete, die eine überragende Bedeutung für einen ausgeglichenen Wasserhaushalt haben. Über die Bedeutung entscheidet die Wasserbehörde nach Anhörung der unteren Naturschutzbehörde und der unteren Forstbehörde.

6 Gesamtbeitrag

Der Gesamtbeitrag setzt sich aus dem Grundbeitrag, dem Flächenbeitrag und den Zu- und Abschlägen zusammen. Dies gilt nicht für freigestellte Mitglieder.